

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Aufnahmeprüfung und weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Studiengänge an der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg (Zulassungsverordnung der Akademie für Darstellende Kunst - ADK-ZVO)**

Vom 12. Februar 2008

Auf Grund von § 1 Abs. 7 und § 5 Abs. 1 Satz 3 bis 6 und Abs. 2 Satz 2 und 3 des Akademiengesetzes (AkadG) vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2007 (GBl. S. 339), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b der AkadG-Zuständigkeits- und Gebührenverordnung vom 27. Mai 2003 (GBl. S. 272), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 597), wird verordnet:

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen Schauspiel und Theaterregie der Akademie für Darstellende Kunst setzt den Nachweis

1. der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannten Vorbildung
2. der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache und
3. der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang

voraus.

(2) Vom Nachweis nach Absatz 1 Nr. 1 kann für die Bachelorstudiengänge Schauspiel und Theaterregie abgesehen werden, wenn eine besondere Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachgewiesen werden. Der Nachweis der besonderen Begabung wird durch das Bestehen der Aufnahmeprüfung, der Nachweis der für das Studium erforderlichen Allgemeinbildung durch eine Zusatzprüfung nach § 9 erbracht.

(3) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Theaterregie setzt zusätzlich zu den Nachweisen nach Absatz 1 den Nachweis praktischer Erfahrungen im Bereich der Darstellenden Kunst, insbesondere an Theatern, beim Film oder bei Festivals, von in der Regel einem Jahr voraus.

(4) Die Zulassung zum Masterstudiengang Dramaturgie der Akademie für Darstellende Kunst setzt den Nachweis

1. eines Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses im Fach Dramaturgie, Germanistik, Literaturwissenschaft, Philosophie, Soziologie oder in einem verwandten kunst-, medien-, geistes- oder gesellschaftswissenschaftlichen Fach
2. der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache
3. der künstlerischen Eignung für den Studiengang Dramaturgie und
4. praktischer Erfahrungen im Bereich der Darstellenden Kunst, insbesondere an Theatern, beim Film oder bei Festivals, von in der Regel sechs Monaten

voraus.

Die künstlerische Eignung für den Masterstudiengang Dramaturgie setzt eine überdurchschnittliche künstlerisch-analytische Begabung und breite kulturgeschichtliche Bildung voraus, die erwarten lässt, dass der Bewerber hervorragende Leistungen erbringen wird.

## § 2

### Aufnahmeprüfung

- (1) Die künstlerische Eignung für das Studium an der Akademie für Darstellende Kunst nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c und Abs. 2 Satz 3 AkadG ist durch Ablegung einer Aufnahmeprüfung nachzuweisen.
- (2) Die für die Durchführung der Aufnahmeprüfung nach dieser Verordnung erforderlichen Unterlagen sowie die sonstigen Nachweise nach § 1 sind mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorzulegen.
- (3) Die Aufnahmeprüfung findet einmal im Jahr im Rahmen der Zulassung zum Wintersemester in der Zeit zwischen dem 1. Februar und dem 30. April statt. Abweichend von Satz 1 findet die Aufnahmeprüfung im Jahr 2008 in der Zeit vom 15. April bis zum 15. Mai statt. Der Direktor der Akademie für Darstellende Kunst (Direktor) kann in begründeten Fällen von Satz 1 und 2 abweichende Zeiträume für die Aufnahmeprüfung im Rahmen der Zulassung zum Wintersemester festlegen.

Die Antragsfristen für die Zulassung zum Studium und für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung werden vom Direktor der Akademie festgelegt und bekannt gegeben.

- (4) Über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung entscheidet der Direktor.

- (5) Ein Anspruch auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung besteht nur, wenn der Antrag auf Studienzulassung nach den Anforderungen dieser Verordnung ordnungsgemäß, rechtzeitig und vollständig gestellt ist.

### § 3

#### Verfahren

Die Aufnahmeprüfung gliedert sich in folgende Teile:

1. für den Bachelorstudiengang Schauspiel:

- a) eine Vorauswahl nach § 4
- b) eine erste Prüfungsstufe, bestehend aus einem mündlichen und einem praktischen Prüfungsteil nach § 5
- c) eine zweite Prüfungsstufe, bestehend aus einem mündlichen und einem praktischen Prüfungsteil nach § 5.

2. für den Bachelorstudiengang Theaterregie:

- a) eine Vorauswahl nach § 4
- b) einen mündlichen und einen praktischen Prüfungsteil nach § 6.

3. für den Masterstudiengang Dramaturgie:

- a) eine Vorauswahl nach § 4
- b) eine mündliche Prüfung nach § 7.

### § 4

#### Vorauswahl

(1) In der Vorauswahl wird über die Zulassung zu den weiteren Prüfungsteilen entschieden. Die Vorauswahl wird auf Grund der vom Bewerber mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorzulegenden Bewerbungsunterlagen nach Absatz 2 bis 5 getroffen.

(2) Für alle Studiengänge sind folgende Bewerbungsunterlagen vorzulegen:

1. tabellarischer Lebenslauf
2. schriftliche Begründung des Studienwunsches und
3. Nachweise über erworbene Studien- und Berufsabschlüsse sowie berufliche und praktische Erfahrungen.

(3) Für den Bachelorstudiengang Schauspiel sind ferner folgende Bewerbungsunterlagen vorzulegen:

1. ärztliches Attest über den derzeitigen Gesundheitszustand, aus dem die gesundheitliche Eignung für die Schauspielausbildung hervorgeht (nicht älter als sechs Monate)
2. phoniatisches Gutachten (nicht älter als sechs Monate) und
3. schriftliche Rollenanalyse nach den Vorgaben des Direktors. **ENTFÄLLT IN DIESEM JAHR**

(4) Für den Bachelorstudiengang Theaterregie ist ferner eine schriftliche Szenenanalyse nach den Vorgaben des Direktors vorzulegen.

(5) Für den Masterstudiengang Dramaturgie sind ferner folgende Bewerbungsunterlagen vorzulegen:

1. Konzept für eine eigene künstlerische Arbeit nach den Vorgaben des Direktors
2. Beschreibung einer künstlerischen Arbeit aus dem Bereich der darstellenden Kunst nach den Vorgaben des Direktors und
3. Auflistung aller bisherigen und gegenwärtig laufenden künstlerischen Arbeiten sowie, soweit vorhanden, Kritiken und Referenzen der Arbeiten, an denen der Bewerber beteiligt war, und Ausschnitte dieser Arbeiten auf DVD oder CD.

(6) Den für die Vorauswahl nach Absatz 2 Nr. 2, Absatz 3 Nr. 3, Absatz 4 und Absatz 5 Nr. 1 und 2 vorgelegten Unterlagen ist jeweils eine Erklärung beizufügen, dass diese vom Bewerber selbstständig angefertigt wurden.

(7) In der Aufnahmeprüfung wird zu den weiteren Prüfungsteilen zugelassen, wer in der Vorauswahl als Durchschnitt der von allen Prüfern entsprechend § 8 Abs. 4 vergebenen Punkte 2,0 Punkte oder mehr erreicht hat.

## § 5

### Prüfung für den Bachelorstudiengang Schauspiel

- (1) In der ersten Prüfungsstufe wird über die Zulassung zur zweiten Prüfungsstufe entschieden.
- (2) Die mündlichen Prüfungsteile in der ersten und zweiten Prüfungsstufe bestehen aus einem Einzelgespräch zu Fragen aus dem Bereich der darstellenden Kunst mit einer Dauer von in der Regel 15 Minuten.
- (3) Der praktische Prüfungsteil in der ersten Prüfungsstufe besteht aus dem Vortrag zweier Rollenausschnitte und wahlweise einem musikalischen oder akrobatischen Vortrag nach den Vorgaben der Prüfungskommission.
- (4) Der praktische Prüfungsteil in der zweiten Prüfungsstufe besteht aus dem Vortrag zweier Rollenausschnitte, wahlweise einem musikalischen oder akrobatischen Vortrag sowie einer szenischen Arbeit mit einem Regisseur nach den Vorgaben der Prüfungskommission.

## § 6

### Prüfung für den Bachelorstudiengang Theaterregie

- (1) Der mündliche Prüfungsteil besteht aus mehreren Einzelgesprächen mit Mitgliedern der Prüfungskommission zu Fragen aus dem Bereich der darstellenden Kunst mit einer Dauer von in der Regel jeweils 15 Minuten. Der Direktor bestimmt die Zahl der Einzelgespräche.
- (2) Der praktische Prüfungsteil besteht aus einer praktischen szenischen Arbeit mit einer Dauer von in der Regel einer Stunde innerhalb der Eignungsprüfung nach den Vorgaben der Prüfungskommission.

## § 7

### Prüfung im Masterstudiengang Dramaturgie

Die mündliche Prüfung besteht aus mehreren Einzelgesprächen mit Mitgliedern der Prüfungskommission zu Fragen aus dem Bereich der darstellenden Kunst, darunter zu zwei von der Prüfungskommission vorgegebenen Themen, mit einer Dauer von in der Regel jeweils 30 Minuten. Der Direktor kann bestimmen, dass zusätzlich ein Gruppengespräch durchgeführt wird.

## § 8

### Feststellung der Eignung

(1) Für die Feststellung der Eignung im Bachelorstudiengang Schauspiel sind folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen:

1. Originalität und Gestaltungsfähigkeit
2. Darstellungsvermögen eigener künstlerischer Ideen
3. Phantasie Reichtum
4. Differenzierungsvermögen
5. Reflexionsvermögen
6. Subjektivität
7. Vorurteilsfreiheit
8. Kommunikationsfähigkeit
9. Erfahrungen und bisherige Erfolge in der Praxis
10. Teamfähigkeit
11. Motivation und
12. Selbstdistanz.

(2) Für die Feststellung der Eignung im Bachelorstudiengang Theaterregie sind folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen:

1. Originalität und Gestaltungsfähigkeit
2. szenische Phantasie
3. Darstellungsvermögen eigener künstlerischer Ideen
4. Phantasie Reichtum
5. Organisationsvermögen
6. Differenzierungsvermögen
7. Reflexionsvermögen
8. Erfahrungen und bisherige Erfolge in der Praxis
9. Teamfähigkeit
10. Motivation
11. Selbsteinschätzung
12. rhetorische Qualitäten
13. Konfliktfähigkeit und
14. Führungsqualität und Durchsetzungsvermögen.

(3) Für die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Dramaturgie sind folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen:

1. Organisationsvermögen
2. Differenzierungsvermögen
3. Reflexionsvermögen

4. Erfahrungen und bisherige Erfolge in der Praxis
5. Teamfähigkeit
6. Motivation
7. Selbstdistanz
8. Sprachkompetenz
9. Kommunikationskompetenz
10. Konfliktfähigkeit
11. mediatorische Fähigkeiten und
12. kreative Fähigkeiten.

(4) In jedem Prüfungsteil nach § 3 wird anhand der Bewertungskriterien nach Absatz 1 bis 3 die Eignung von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit einer Bewertung zwischen 0 und 5 Punkten beurteilt. Dabei entsprechen:

5 Punkte = einer besonders hervorragenden fachlichen Eignung,

4 Punkte = einer guten fachlichen Eignung,

3 Punkte = einer fachlichen Eignung, die erwarten lässt, dass das Studium mit gutem Erfolg absolviert wird,

2 Punkte = einer fachlichen Eignung, die noch erwarten lässt, dass das Studienziel erreicht wird,

1 Punkt = einer mangelhaften fachlichen Eignung,

0 Punkte = einer ungenügenden fachlichen Eignung.

Es können auch halbe Punkte vergeben werden.

(5) Die Aufnahmeprüfung für den Bachelorstudiengang Schauspiel hat bestanden, wer nach bestandener Vorauswahl in allen Prüfungsteilen der ersten Prüfungsstufe und der zweiten Prüfungsstufe jeweils eine Durchschnittspunktzahl von 2,0 oder mehr erreicht hat.

(6) Die Aufnahmeprüfung für den Bachelorstudiengang Theaterregie hat bestanden, wer nach bestandener Vorauswahl in allen weiteren Prüfungsteilen jeweils eine Durchschnittspunktzahl von 2,0 oder mehr erreicht hat.

(7) Die Aufnahmeprüfung für den Masterstudiengang Dramaturgie hat bestanden, wer nach bestandener Vorauswahl in der mündlichen Prüfung eine Durchschnittspunktzahl von 2,0 oder mehr erreicht hat.

(8) Die in einem Prüfungsteil oder einer Prüfung erreichte Punktzahl errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Mitgliedern der Prüfungskommission jeweils vergebenen Punktzahlen. Die Durchschnittspunktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(9) Die Aufnahmeprüfung nach § 2 kann bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden. Die Bewerbungsunterlagen und Erklärungen nach § 4 müssen dafür neu vorgelegt werden.

## § 9

### Zusatzprüfung von Studienbewerbern ohne Hochschulreife

Die hinreichende Allgemeinbildung nach § 1 Abs. 2 ist in einer mündlichen Prüfung von in der Regel 20 Minuten nachzuweisen. In der Beurteilung der auf den angestrebten Studiengang bezogenen Allgemeinbildung sollen vor allem ein Überblick über die wesentlichen Zielrichtungen von Darstellender Kunst und Medien, die Kenntnis der wesentlichen Ausprägungen gegenwärtiger Arbeit in der darstellenden und performativen Kunst, die fremdsprachlichen Voraussetzungen sowie ein elementares Wissen in fachspezifischen Fragen bewertet werden. Die für den Studiengang hinreichende Allgemeinbildung ist nachgewiesen, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission dies feststellt. Die Vorschriften über die Aufnahmeprüfung finden entsprechende Anwendung.

## § 10

### Prüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Prüfungen nach §§ 5 bis 7 werden für jeden Studiengang eine oder mehrere Prüfungskommissionen mit jeweils mindestens drei Prüfern gebildet. Den Kommissionen gehören jeweils

1. der Direktor oder ein von ihm benannter Vertreter,
2. ein zuständiger Studiengangsleiter oder ein von ihm benannter Vertreter sowie



3. ein oder mehrere Prüfer aus dem Kreis der hauptberuflichen künstlerischen oder wissenschaftlichen Lehrkräfte, Projektleiter oder Lehrbeauftragten der Akademie für Darstellende Kunst

an. Prüfer nach Satz 2 Nr. 3 können auch Professoren der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart sowie hauptberufliche Mitglieder des Lehrkörpers, Lehrbeauftragte oder Projektleiter der Filmakademie Baden-Württemberg sein. Die Prüfungskommissionen können zusätzlich Fachberater beteiligen; diese sind nicht stimmberechtigt.

(2) Bei hohen Bewerberzahlen für den Bachelorstudiengang Schauspiel können für die erste Prüfungsstufe eine oder mehrere Prüfungskommissionen mit jeweils nur zwei Mitgliedern nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 gebildet werden.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden; bei Kommissionen mit nur zwei Mitgliedern entscheidet der Direktor über den Vorsitz. Der Vorsitzende leitet die Prüfung und sorgt für ihren ordnungsgemäßen Ablauf. Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Vorauswahl kann durch einen Prüfer oder eine oder mehrere Prüfungskommissionen mit zwei oder mehr Mitgliedern erfolgen.

(5) Die Entscheidungen über die Anzahl der Prüfungskommissionen, die Anzahl und Auswahl der Prüfer und der Mitglieder der Prüfungskommissionen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3, Absatz 2 und 4 trifft der Direktor.

(6) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen, die Prüfer und die beteiligten Fachberater sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 11

### Rücktritt von der Prüfung

Tritt ein Studienbewerber nach dem Beginn der Vorauswahl ohne Genehmigung des Direktors von der Prüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden. Ist der Studienbewerber wegen Krankheit oder wegen eines anderen wichtigen, von ihm nicht zu vertretenden Grundes gehindert, nach Beginn der Vorauswahl an der Aufnahmeprüfung weiter teilzunehmen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist unverzüglich beim Direktor zu stellen; dabei sind die Gründe für den Rücktritt glaubhaft zu machen. Der Direktor kann die Vorlage eines

ärztlichen Attests verlangen. Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

## § 12

### Unterbrechung der Prüfung

(1) Kann ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, genehmigt der Direktor auf Antrag die Unterbrechung. Der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung kann nur während des laufenden Prüfungsverfahrens nachgeholt werden. Der Antrag ist unverzüglich schriftlich zu begründen; dabei sind die Gründe für die Unterbrechung glaubhaft zu machen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Direktor kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

(2) Der Direktor entscheidet, wann der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Nimmt der Studienbewerber ohne Genehmigung des Direktors an einzelnen Prüfungsteilen nicht teil, so sind diese Teile mit 0 Punkten zu bewerten.

## § 13

### Ausschluss von der Prüfung

(1) Der Studienbewerber ist von der Prüfung auszuschließen,

1. wenn eine der nach § 4 Abs. 6 abzugebenden Erklärungen nicht der Wahrheit entspricht oder
2. wenn er versucht, das Ergebnis anderer Prüfungsteile durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen; als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Direktor. Erfolgt der Ausschluss, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(3) Stellt sich innerhalb von fünf Jahren nach der Prüfung heraus, dass ein Ausschließungsgrund vorlag, kann der Direktor die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

## § 14

### Prüfungsniederschrift

Über die Prüfung und ihre einzelnen Abschnitte ist durch die Prüfungskommission oder den Prüfer eine Niederschrift zu fertigen. In diese sind

1. Tag und Ort der Prüfungen
2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission oder des Prüfers
3. der Name der Prüfungsteilnehmer
4. die Dauer der Prüfung und die Themen bei der mündlichen und praktischen Prüfung
5. die Prüfungsnote bei der mündlichen und praktischen Prüfung
6. besondere Vorkommnisse

aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder vom Prüfer zu unterzeichnen.

## § 15

### Geltungsdauer der in der Aufnahmeprüfung festgestellten Qualifikation

Hat ein Bewerber wegen Krankheit oder wegen eines anderen, von ihm nicht zu vertretenden Grundes zum Termin, zu dem er die Aufnahmeprüfung bestanden hat, das Studium nicht aufgenommen und hat er nicht inzwischen an einer neuen Aufnahmeprüfung im selben Studiengang der Akademie für Darstellende Kunst teilgenommen, so kann er die in der bestandenen Eignungsprüfung nachgewiesene Qualifikation nur beim nächsten Zulassungstermin seiner Bewerbung zu Grunde legen.

## § 16

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 12.02.2008  
gez. Prof. Dr. Frankenberg